

Beschluß der Bürgerschaft

vom 12. Juni 1872.

1. Reservelazareth.

Die Bürgerschaft hat den Bericht dankend entgegengenommen.

2. Verwaltungsreformen.

Die Bürgerschaft hat von der Mittheilung des Senats Kenntniß genommen und behält sich vor, seiner Zeit auf die Frage der Vereinigung der Deputation wegen der Gassenreinigung mit der Baudeputation und der Theilung der Baudeputation in Subdeputationen zurückzukommen.

3. Münzreform.

Die Bürgerschaft ermächtigt die Finanzdeputation zur Vornahme aller derjenigen Maßregeln, welche zur Ausführung der derselben durch das Gesetz vom 30. April d. J. übertragenen Einziehung der Bremischen Silber- und Kupfermünzen erforderlich sind, namentlich zur Anschaffung eines ausreichenden Vorraths von Münzen der neuen Währung behufs Einwechselung der außer Umlauf zu setzenden Geldsorten, zum Verkauf der letzteren mit Einschluß der fremden Goldmünzen, welche sich in den öffentlichen Cassen ansammeln und zur Aufwendung von Kosten um den Umtausch der Bremischen gegen Reichs- und Courantmünzen durchzuführen.

Die Bürgerschaft ist ferner damit einverstanden, daß von der Einführung der neuen Münzwährung an bei der Zahlung der Honorare, Gehalte und sonstigen Befoldungen bis zu einer etwaigen anderweitigen Regulirung derselben, jede Monats- und jede Vierteljahrssrate auf zehn Pfennige nach oben abgerundet wird.

Sie ersucht den Senat diejenigen Verwaltungen, welche Gehalte zu bezahlen haben, anzuweisen, auf diese Weise zu verfahren.

4. Vermehrung der Mitgliederzahl des Richtercollegiums.

In Berücksichtigung der in Folge der Erkrankung eines der Mitglieder des Richtercollegiums entstandenen Dringlichkeit der Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Richtercollegiums beschließt die Bürgerschaft:

daß unabhängig von der Beschlußnahme über die in Aussicht genommenen weiteren Abänderungen des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, sowie des § 73 der Verfassung die Zahl der Mitglieder des Richtercollegiums zunächst von 14 auf 15 zu erhöhen, demgemäß der § 2 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, zu ändern und mit der Wahl des fünfzehnten Mitgliedes nach den bisherigen Gesetzen zu verfahren ist,

und ersucht den Senat, diesem Beschlusse beizutreten und das zur Ausführung desselben Erforderliche zu veranlassen.

Sodann erklärt die Bürgerschaft sich mit der Seitens der berichtenden Deputation beantragten Abänderung des § 23 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, einverstanden. Im Uebrigen verweist sie die ganze Angelegenheit, betreffend die Abänderung des § 73 der Verfassung und die eventuell nothwendig werdenden Abänderungen des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, an die berichtende Deputation zur nochmaligen Prüfung und Berichterstattung über die in ihrer Mitte gestellten hieneben mitgetheilten Anträge zurück.

Diese Anträge sind:

I. zu § 73 der Verfassung.

1) Die Absätze 3—6 des § 73 der Verfassung ganz oder theilweise zu streichen.

2) Statt der von der Deputation zu § 73 der Verfassung beantragten Bestimmungen sub 1 und 2 zu sagen:

- 1) Die für die Zulassung als Sachführer bei den Bremischen Gerichten vorgeschriebene Prüfung bestanden hat oder
- 2) der nach den Gesetzen des Bundesstaates, dem er angehört, befähigt ist zum rechtskundigen Mitgliede eines ordentlichen Gerichtshofes dieses Staates ernannt zu werden, oder welcher an einer deutschen Universität die Stelle eines ordentlichen oder außerordentlichen öffentlichen Lehrers des Rechts bekleidet.
- 3) zu dem Deputationsentwurfe sub 3 zu sagen: statt der Worte „Mitglied eines ordentlichen Gerichts höherer Instanz“ die Worte „—ordentliches Mitglied eines Gerichts höherer Instanz.“

II. zu den Vorschlägen der Deputation für das Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend.

- 4) Im Eingange unter den aufzuhebenden §§ anzuführen „10 f.“ statt „10“.
- 5) Zu § 9 „die Wahl — — — wird binnen vier Wochen — — — vorgenommen.“
- 6) Zu § 10 b c d und zwar zu jedem einzelnen am Schlusse hinter „Wahlmänner“ hinzuzufügen: „und einen Stellvertreter derselben.“
- 7) Zu § 10 f in der Eidesformel zu sagen: „unter den vorgeschlagenen wählbaren Rechtsgelehrten demjenigen die Stimme zu geben.“
- 8) Zu § 11 a nach den Worten: „Bis zu völliger Beendigung des Geschäftes darf“ einzuschalten: „abgesehen von dem unter pos. C. erwähnten Falle“ u. s. w.
- 9) In § 11 a des Gesetzes, den Satz „und keinerlei Besprechung bis stattfinden“ zu streichen.
- 10) Am Schlusse des § 11 c folgenden Zusatz zu machen:
„Im entgegengesetzten Falle ist, wenn Stimmen auf Rechtsgelehrte, welche nicht mindestens drei Jahre als solche im Bremischen Staate in practischer Wirksamkeit gestanden haben, gefallen sind, auf den Antrag von zwei oder mehr Wahlmännern das Wahlgeschäft zu unterbrechen und auf einen nach Mehrheitsbeschluß des Wahlcollegiums anzusetzenden anderen Termin, welcher innerhalb der nächsten 14 Tage stattfinden muß, zu vertagen.“
- 11) Statt des Einganges von § 11 d zu sagen: „Wenn ein solcher Antrag nicht gestellt ist, wird sofort, sonst in dem anberaumten zweiten Wahltermine, aus allen denjenigen, auf welche bei der gemäß § 11 pos. b geschehenen ersten Abstimmung Stimmen gefallen sind“, die Wahl u. s. w.
- 12) Zu § 11 am Schlusse hinzuzufügen: „Ist einer der Wahlmänner verhindert, an der Wahlhandlung Theil zu nehmen, so beruft der älteste der vom Senate erkorenen Wahlmänner, welchem die Leitung des Wahlverfahrens obliegt, den Stellvertreter aus derjenigen Körperschaft (Senat, Bürgerschaft oder Richtercollegium) welcher der verhinderte Wahlmann angehört.“
- 13) Statt § 25 zu sagen: „Das jährliche Honorar eines Mitgliedes des Richtercollegiums beträgt bis zum 35. Lebensjahre 2000 $\mathfrak{M}$, vom 35. bis 40. Lebensjahre 2250 $\mathfrak{M}$ und vom 40. Lebensjahre an 2500 $\mathfrak{M}$.
Das höhere Gehalt beginnt nach Ablauf des Kalendervierteljahrs, in dem das Mitglied das betr. Jahr erreicht.“
- 14) Zu § 32 a die Worte: „für den Betrag des Honorars“ zu streichen, und ebenso die Worte: „höherer Instanz“ und hinzuzufügen nach dem Worte „ordentlicher“ die Worte „oder außerordentlicher“ Professor.
- 15) In § 32 a zu sagen: „ordentliches Mitglied einer höheren Instanz“.
- 16) In § 32 a hinter den Worten „erster Staatsanwalt in Bremen“ einzuschalten: „Amtmann in Vegesack oder Bremerhaven“.
- 17) Den § 32 a ganz zu streichen.
- 18) In Erwägung zu ziehen, ob und wie fern auf eine Versorgung der Wittwen von auswärts berufener Richter Bedacht zu nehmen ist.
Schließlich ist noch der Antrag gestellt, betr. der Wahl der Richter zu erklären: Die Ernennung der Richter erfolgt durch den Senat nach vorgängiger Befragung des Richtercollegiums.